

Garagenordnung für das Parkhaus der Stadtgemeinde Mürzzuschlag

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist das Recht des Kunden, das im Vertrag angegebene Fahrzeug zu den in diesem Vertrag genannten Bedingungen auf einem reservierten Stellplatz in der im Vertrag genannten Garage (im folgenden „die Garage“) abzustellen. Es besteht kein Recht auf einen bestimmten Stellplatz. Das Fahrzeug, dessen Zubehör und dessen allfälligen Inhalt zu beaufsichtigen, zu bewachen oder zu verwahren ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist ausschließlich verpflichtet, einen zum Parken des Fahrzeuges benötigten Platz in brauchbarem Zustand zur Verfügung zu stellen. Die Stadtgemeinde ist nicht verpflichtet, die Garage zu heizen. Dieser Vertrag fällt nicht in den Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes; er ist nicht übertragbar und eine Änderung der Kunden- oder Fahrzeugdaten ist der Stadtgemeinde Mürzzuschlag innerhalb von 8 Tagen bei sonstigem Verlust des Einstellrechtes anzuzeigen. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass er zur Garagierung des Fahrzeuges berechtigt ist. Der Kunde stimmt gemäß § 22 des Datenschutzgesetzes zu, dass die Stadtgemeinde Mürzzuschlag personenbezogene Daten automationsunterstützt verarbeiten darf.

2. Haftung

Durch den automatisierten Ablauf und wegen der großen Anzahl an Fahrzeugen in den Garagen kann die Stadtgemeinde Mürzzuschlag auf das Verhalten Dritter kaum Einfluß nehmen. Die Stadtgemeinde haftet daher auch nicht auf das Verhalten Dritter, insbesondere besteht keine Haftung für Beschädigungen, Einbruch oder Diebstahl. Weiters haftet die Stadtgemeinde nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt, z.B. kriegerische Ereignisse, Feuer, Explosion, Versagen technischer Einrichtungen, Streik, Unruhen oder behördliche Verfügungen entstehen. Die Stadtgemeinde haftet nur für Schäden, die ihr Personal oder ihre Gehilfen, für die sie vom Gesetzes wegen einzustehen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat/haben. §§ 970ff ABGB finden keine Anwendung.

3. Benützungsbedingungen

Das Abstellen bzw. Ausfahren des Fahrzeuges darf während der Öffnungszeiten der Garage beliebig oft erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, behördliche und gesetzliche Vorschriften, die in der Garage angeschlagene Garagenordnung und sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (STVO) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten; insbesondere gilt:

- a) Die in der Garage geltende Geschwindigkeitsbegrenzung, angebrachte Verkehrszeichen, Lichtsignale, Hinweistafeln, Bodenmarkierungen, usw. sind genau zu beachten und einzuhalten und das Fahrzeug ist keinesfalls auf Fahrstreifen oder Fußgängerwegen, vor Not- oder anderen Ausgängen abzustellen. Wird das Fahrzeug so abgestellt, dass angrenzende Stellplätze nicht den Markierungen entsprechend benützt werden können, ist für die mitbenützten Plätze das anfallende Entgelt laut Kurzparktarif zu entrichten. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag behält sich vor, das Fahrzeug auf Kosten des Kunden so zu versetzen, dass nur ein Stellplatz in Anspruch genommen wird.
- b) Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht ist verboten, ebenso das längere Laufenlassen des Motors und das Hupen.
- c) Fahrzeuge mit Flüssiggas dürfen in der Garage nicht abgestellt werden; ebensowenig dürfen irgendwelche Gegenstände in der Garage abgestellt oder gelagert werden.
- d) Das Einstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zulässig. Fahrzeuge, bei denen Flüssigkeit austritt, die andere den Garagenbetrieb gefährdende Schäden aufweisen, nicht verkehrs- oder betriebssicher sind oder den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen (auch: keine oder eine abgelaufene Prüfplakete tragen), dürfen in der Garage nicht abgestellt werden.
- e) Wartungs-, Pflege- oder Reparaturarbeiten (auch Batterieladen, Wechsel von Öl und Kühlerflüssigkeit etc.) dürfen in der Garage nicht durchgeführt werden.
- f) Der Kunde verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß (auch gegen Frostgefahr) zu sichern und abzuschließen oder ohne Aufschub die Garage zu verlassen. Bleibt das Fahrzeug für Servicearbeiten oder über Anweisung des Garagenpersonals unversperrt, sind etwaige im Fahrzeug befindliche Gegenstände im Kofferraum einzuschließen.
- g) Die Garage und deren Einrichtungen sind sachgemäß und schonend zu behandeln. Der Kunde haftet für Beschädigungen durch ihn oder andere Benützer seines Fahrzeuges.
- h) Den Anordnungen des Garagenpersonals ist Folge zu leisten. Bei Übertretung der Straßenverkehrsordnung kann die Stadtgemeinde Mürzzuschlag vom Kunden eine Strafe laut Tarif einheben. Der Anspruch auf Ersatz eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.

4. Preise und Zahlungen

Der Kunde hat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag den jeweils gültigen Tarif monatlich im voraus netto ohne Abzug zu bezahlen. Eine eventuell anfallende Rechtsgeschäftsgebühr trägt der Kunde. Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Stadtgemeinde Mürzzuschlag berechtigt ist, das Entgelt nach vorheriger Mitteilung anzuheben. Fälligkeit ist der jeweils Monatserste. Bei Nichtinanspruchnahme vertraglicher Leistungen kann das Entgelt nicht rückvergütet werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaige Ansprüche an die Stadtgemeinde gegen das Entgelt aufzurechnen. Bei Änderung oder Einführung von Abgaben, die die Einstelltarife betreffen, z.B. der USt., ist die

Stadtgemeinde berechtigt, den Einstelltarif ab Inkrafttreten derartiger Maßnahmen für die restliche Vertragsdauer entsprechend anzupassen.

Wird bei der Einfahrt statt die ausgestellte Parkberechtigung zu benutzen, ein Kurzparkticket gezogen, so wird für die entstehende Kurzparkgebühr keine Rückvergütung vorgenommen.

5. Ersatzkosten, Sicherstellung

Die von der Stadtgemeinde dem Kunden ausgestellte Parkberechtigung ist sorgfältig und sachgemäß zu verwahren. Bei Beschädigung oder Verlust der Parkberechtigung stellt die Stadtgemeinde gegen Zahlung der Ersatzkosten laut Tarif eine neue Parkberechtigung aus. Wird die Parkberechtigung verloren oder bei Vertragsende nicht innerhalb eines Monats retourniert, wird eine Ersatzgebühr laut Tarif verrechnet.

Wird der Stadtgemeinde-Bereitschaftsdienst aus Gründen in Anspruch genommen, die nicht bei der Stadtgemeinde liegen, so sind vom Kunden die Einsatzkosten laut Tarif zu bezahlen.

Gerät der Kunde mit seinen Verpflichtungen in Verzug, werden Verzugszinsen in banküblicher Form zuzüglich Nebenspesen für Mahnung etc. berechnet.

Für die Forderungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag steht der Stadtgemeinde ein Zurückbehaltungsrecht am Fahrzeug bzw. dessen Inhalt zu. Ist der Kunde mindestens 2 Monate mit der Zahlung in Verzug und das Fahrzeug bereits mindestens 2 Monate durch Ausüben des Zurückbehaltungsrechtes blockiert, ohne dass der Kunde sich bei der Stadtgemeinde gemeldet hat, ist die Stadtgemeinde berechtigt, das Fahrzeug nach Einholen eines Sachverständigengutachtens zu verwerten. In diesem Fall hat der Kunde einen Anspruch auf den Verwertungserlös abzüglich sämtlicher Kosten und Spesen; der Anspruch ist binnen drei Jahren geltend zu machen. Der Stadtgemeinde bleibt es vorbehalten, allfällige den Verwertungserlös übersteigende Entsorgungskosten vom Kunden einzufordern.

6. Gültigkeitsdauer, Kündigung, Entfernung des Fahrzeuges

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; er kann schriftlich sowohl vom Kunden als auch von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Monats gekündigt werden; wobei der Kunde erklärt, in den ersten zwölf Monaten der Nutzung auf die Ausübung des Kündigungsrechtes verzichtet.

Für den Fall, daß der Kunde der Stadtgemeinde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekanntgegeben hat, ist eine Kündigung durch die Stadtgemeinde auch dann wirksam, wenn die Kündigung an die ihm zuletzt vom Kunden bekanntgegebene Anschrift abgesendet wird. Dies gilt sinngemäß auch für andere Mitteilungen.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aufzulösen und die Parkberechtigung einzuziehen, wenn der Kunde

- a) mit der Bezahlung des Entgeltes länger als 5 Tage in Verzug ist. Die Stadtgemeinde kann auch unter Aufrechterhaltung des Vertrages die Parkberechtigung bis zum Zahlungseingang einziehen oder ungültig machen;
- b) einen Mißbrauch der Parkberechtigung vornimmt oder ermöglicht;
- c) sonstige Vertragsbedingungen oder in Punkt 3 genannte Bestimmungen grob verletzt.

Verbleibt ein Fahrzeug nach Wirksamwerden der Kündigung in der Garage, ist der Kunde verpflichtet, das Benützungsentgelt solange zu bezahlen, als ein Stellplatz benützt wird. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Räumung des Abstellplatzes bzw. der Zahlung des Benützungsentgeltes nicht rechtzeitig nach, ist die Stadtgemeinde berechtigt, das Fahrzeug samt Inhalt auf Kosten und Gefahr des Einstellers aus der Garage zu entfernen und auf einer öffentlichen Verkehrsfläche abstellen zu lassen. Die Stadtgemeinde ist weiters zur Entfernung des Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Kunden berechtigt, wenn das eingestellte Fahrzeug einen in Punkt 3.d. aufgeführten Mangel aufweist, verkehrswidrig, hindernd oder auf einem reservierten Platz oder zu anderen als reinen Parkzwecken abgestellt ist, insbesondere die Zulassungstafeln entfernt wurden und das Fahrzeug mehr als zwei Monate ununterbrochen in der Garage verbleibt. Der Stadtgemeinde steht es frei, bereits vor Ablauf der zwei Monate das Fahrzeug innerhalb der Garage derart zu verbringen und eventuell zu sichern, dass es ohne Zutun des Garagenunternehmers oder seines Personals nicht mehr weggefahren werden kann.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die im Vertrag angegebene Garage. Für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das Bezirksgericht Mürzzuschlag zuständig. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes BGBl 140/1979 gelten die Bestimmungen des § 14 KSchG über den Gerichtsstand.